

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettet, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 9. September 2010

Nummer **29**

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	751
2. Fischerprüfung 2010	752
Bekanntmachung Umweltverträglichkeitsprüfung	752
Bekanntmachung Genehmigungsverfahren	753
Viersen: Öffentliche Zustellung	754
Willich: Ersatzbestimmung Rat	754
Sonstige: Aufgebot Sparkasse	755
Bäderbetriebe Brüggen	755
Einwohnerzahlen	757

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.06.2010 -Aktenzeichen 03190552330/le gegen:

Herrn
Frank Boos
Dorstener Str. 138
44625 Herne

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 24.08.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 751

Bekanntmachung des Kreises Viersen

2. Fischerprüfung 2010

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am 16.11.2010 im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **15.10.2010** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der genaue Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 30.08.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde
Im Auftrag
gez.
Eicher

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 752

Für die Maßnahme ist gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund der Vorprüfung des Einzelfalls erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei dieser Vorprüfung sind die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beachten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Keine der beteiligten Stellen äußerte die Befürchtung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 17.08.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 752

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) über die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht

Antrag des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers auf Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers stellte mit Datum vom 18.05.2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung für den Ausbau der Verbandsgewässer Nr. 12.07 und 12.07.01 in Grefrath zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und Annäherung an den guten ökologischen Zustand im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie.

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren des Landwirts Coenen in Kempen

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) des Herrn Peter Josef Coenen, Hülingsweg 8, 47906 Kempen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG

Herr Peter Josef Coenen, wohnhaft Hülingsweg 8, 47906 Kempen, beantragte am 07.07.2010 die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG für eine Anlage zur Aufzucht und Mast von Ferkeln und Schweinen.

Es wird der Weiterbetrieb der vorhanden Stallungen sowie die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Schweinemaststalles auf Flüssigmist und die Umnutzung des Maststalles, des Ferkelaufzuchtstalles und eines Pferdestalles mit Mistplatte einschließlich der dafür notwendigen Nebeneinrichtungen beantragt.

Falls das Vorhaben genehmigt wird, können in der Anlage 1000 Ferkel, 2320 Mastschweine und 8 Pferde gehalten und 2900 m³ Gülle gelagert werden. Aktuell sind 520 Mastschweineplätze, 240 Ferkelaufzuchtplätze, 18 Abferkelbuchten und 68 Eber-/Sauenplätze vorhanden.

Die Anlage befindet sich auf der bestehenden Hofstelle von Herrn Coenen, Hülingsweg 8, 47906 Kempen, Gemarkung Schmalbroich, Flur 6, Flurstück 201.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **16.09.2010 bis einschließlich 15.10.2010** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2151, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr
Und Montag bis Donnerstag 14.00 bis 15.30 Uhr

Stadt Kempen, Rathaus, Zimmer 222, Buttermarkt 1, 47906 Kempen

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 08.30 bis 12.30 Uhr,
und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 17.30 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Kreisverwaltung Viersen oder bei der Stadt Kempen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 16.09.2010 bis 29.10.2010** vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG, die nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 der 9. BImSchV erfolgt, durchgeführt. Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **06. Dezember 2010, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in **Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2215, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen**. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht. Kann die Erörterung nach Be-

ginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, den 09.09.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
In Vertretung:
gez.: Dr. Coenen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 753

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung:

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Leistungsbescheid vom 26.08.2010/ Aktenzeichen: 30/II/ATES, Hüseyin/TS

gerichtet an Herrn Hüseyin ATES * 28.07.1975, zuletzt ohne festen Wohnsitz, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Leistungsbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 26.08.2010

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Ausländerbehörde -
Im Auftrag
gez.: S C H L I C H E R

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 754

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Am 07.08.2010 ist das Ratsmitglied, Herr Ralf-Hasso Sagner, verstorben.

Die Ersatzbestimmung für Herr Sagner richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes der für ihn auf der Reserveliste bezeichnete Ersatzvertreter. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Herrn Ralf-Hasso Sagner war

Herr Toni Zuschlag, , 47877 Willich, Heyerhütte 11,

als Ersatzvertreter benannt. Deshalb rückt er auch aus der Reserveliste der CDU in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Kerbusch
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 754

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3101528531

wurde beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 02.09.2010

Sparkasse Krefeld
Mit freundlichen Grüßen
Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 755

Bekanntmachung der Bäderbetriebe Brüggen

Der Rat der Gemeinde Brüggen folgte der Empfehlung des Werksausschusses und beschloss in der Sitzung vom 04.05.2010 einstimmig:

- a) der Werkleitung Entlastung zu erteilen,
- b) den Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen zum 31.12.2008 mit einer Bilanzsumme von EUR 2.216.297,15 und einem Jahresverlust von EUR 114.824,47 festzustellen,
- c) den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2008 festzustellen,
- d) den Jahresverlust in einer Höhe von EUR 114.824,47 der allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen an 7 Tagen und zwar vom 01. Oktober bis 12. Oktober 2010

während der Dienststunden in den Räumen der Werkleitung der Bäderbetriebe der Gemeinde Brüggen, Holtweg 60, 41379 Brüggen, Verwaltungsgebäude der Gemeindewerke Brüggen GmbH, zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat als gesetzlicher Abschlussprüfer in Verbindung mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH (Nettetal) den Jahresabschluss der Bäderbetriebe der Gemeinde Brüggen zum 31. Dezember 2008 geprüft und folgenden abschließenden Vermerk zur Prüfung erteilt.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer der Bäderbetriebe Brüggen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.12.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bäderbetriebe Brüggen, Brüggen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachwei-

se für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen, Brüggen, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendes Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22. Juli 2010

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag

gez. Helga Giesen

Jahresabschluss und Prüfungsvermerk werden gemäß § 26 Abs. 3 der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2002 (GV NW S.118) veröffentlicht.

Brüggen, 27. August 2010

gez. Bouscheljong
Werkleiter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 755

Einwohner am 30. Juni 2010

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 31. Dezember 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.996	7.809	8.187
Gemeinde Grefrath	15.620	7.660	7.960
Stadt Kempen	35.996	17.498	18.498
Stadt Nettetal	42.018	20.598	21.420
Gemeinde Niederkrüchten	15.418	7.567	7.851
Gemeinde Schwalmtal	19.004	9.271	9.733
Stadt Tönisvorst	29.891	14.508	15.383
Stadt Viersen	75.479	36.370	39.109
Stadt Willich	51.949	25.407	26.542
Kreis Viersen	301.371	146.688	154.683

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 757

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
